

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten- Verein SIA  
SIA-Kommission 118  
Selnaustrasse 16  
8027 Zürich

Zürich, 21. April 2009 / hb/ms  
I:\U+D\Führung\Vernehmlassungen\2009\SIA 118\B-09-04-14  
SIA-118 Vernehmlassung def.doc

## **SIA-Norm 118: Revision - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) gibt die allgemeine werkvertragliche Norm SIA-118 heraus. Die Kommission für die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten hat nach jahrelangen Vorarbeiten Mitte Januar 2009 ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Revision der genannten Norm bis Mitte Mai 2009 eröffnet. Zur Stellungnahme eingeladen ist als wichtiger Bauunternehmerverband auch der SBV.

Der SBV hat sich intern intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt; die angehörten Kreise lehnten die Vorlage klar ab. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbands ist dieser Stellungnahme an seiner Klausursitzung vom 24. / 25. März 2009 gefolgt.

### **Stellungnahme SBV**

**Der Schweizerische Baumeisterverband lehnt die Revision der SIA-Norm 118 ab.**

## **Begründung**

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Der SBV lehnt eine Revision der SIA-Norm 118 ab. Diese Bemerkungen finden auch Eingang in das elektronische Formular.

**Sich in ERFA-Gruppen des SBV austauschen und besser werden.**

## 2. Begründung der Ablehnung

### 2.1 Bewährte Norm

- a) Seit ihrem Erscheinen 1977, also vor über 30 Jahren, spielt die Norm als sog. „Allgemeine Vertragsbedingungen“ (AGB) für die schweizerische Bauwirtschaft eine zentrale Rolle. Vielfach gehen die Baubeteiligten davon aus, es handle sich um ein Gesetzeswerk, was angesichts der Tatsache, dass die öffentliche Hand bei der Erarbeitung (Bund, Baudirektorenkonferenz, Städteverband usw.) dabei war, nicht verwundert. Von Unternehmerseite war der Baumeisterverband massgebend beteiligt. In Tat und Wahrheit handelt es sich jedoch um eine privatrechtliche Norm, die einzig auf der Freiwilligkeit der Parteien beruht. Die hohe Akzeptanz konnte nur erreicht werden, weil die Norm ausgewogen und die Verfasser aus Klugheit bis heute von Revisionen Abstand genommen haben.
- b) Seit ihrem Erscheinen 1977 wurde die Norm auch nie geändert. 1991 wurde lediglich in einer Fussnote im 6. Kapitel dem Wort „Garantiefrist“ der bessere Ausdruck „Rügefrist“ beigelegt. Bereits diese minimale Korrektur brachte Verwirrung und Verunsicherung und liess es geraten scheinen, von weiteren Änderungen absehen.
- c) Um die SIA-Norm 118 beneidet uns das Ausland. Die Norm ist der Standard schlechthin. Sie wurde ausführlich kommentiert (Prof. Peter Gauch, Prof. Rainer Schumacher, Prof. Pierre Tercier, PD Dr. Roland Hürlimann, Dr. Anton Egli, dipl. Ing ETH Duri Prader und weitere), wird von den Gerichten auf allen Stufen als *die* massgebende Norm im schweizerischen Werkvertragsrecht angeschaut und wird sowohl von privaten als auch von öffentlichen Bauherrschaften den Werkverträgen zugrunde gelegt. Es ist deshalb erfreulich, wenn die Konferenz der Bauorgane des Bundes KBOB sich in ihrem Musterwerkvertrag ausdrücklich auf diese Norm stützt.

### 2.2 Fehlende Gründe für eine Revision

- a) In den von der Kommission SIA-Norm 118 zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlen triftige Gründe, welche einleuchtend darlegen, weshalb eine Revision unerlässlich sein soll. Uns ist nicht bekannt, dass sich die der Norm zugrunde liegende Gesetzeslage geändert hätte oder dass die Gerichte Bestimmungen aus der Norm als dem übergeordneten Recht zuwiderlaufend beurteilt hätten (geringfügige Punkte ausgenommen) oder dass sie Änderungen verlangten oder zumindest nahegelegt hätten.
- b) Die Norm in ihrer heutigen Form ist ausgewogen, d. h. sie berücksichtigt die Interessen der Bauherrn, Planer und Unternehmer gleichermaßen. Aus Sicht der Werkvertragsjuristen ergeben sich im Einzelfall ausreichend Spielräume für angemessene Lösungen. Weder die planenden noch die ausführenden Unternehmer können ein Interesse daran haben, diese Ausgewogenheit zu stören und letztlich die Bauherrschaft zu ermuntern, anstelle der Norm 118 eigene Vertragsbestimmungen den Vertragsparteien vorzulegen. Wird mit Revisionen begonnen, führt dies zwingend dazu, dass im Gegensatz zu Gesetzen<sup>1</sup> frühere Fassungen ebenso auf dem Markt anzutreffen sind wie die gerade aktuelle Fassung. Damit sinkt der Stellenwert der SIA-Norm 118 als Standard entscheidend.

### 2.3 Folgen einer übereilten Revision

Wird die SIA-Norm 118 (Ausgabe 1977) für Änderungen freigegeben, wird sich dies mit einiger Wahrscheinlichkeit insoweit nachteilig für die Unternehmer auswirken, als die Bauherrenseite versuchen wird, das Gleichgewicht zu ihren Gunsten zu verschieben, bei-

---

<sup>1</sup> Der Gesetzgeber kann mit einer Gesetzesrevision festlegen, dass ältere Bestimmungen aufgehoben und von den Gesetzesunterworfenen nicht mehr angewendet werden dürfen. Im Privatrecht ist dies nicht möglich.

spielsweise durch heraufsetzen der Verjährungsfristen, durch Einfügung eines Kapitels über abstrakte Garantien usw.

**Zusammenfassend** kann der Unternehmer kein Interesse daran haben, dass die SIA-Norm 118 revidiert wird. Speziell ist aus Sicht des SBV festzuhalten, dass die mit der vorgeschlagenen Renovation vorhandene "Aktualisierung" sehr gering ist und mit der zu erwartenden Verunsicherung in keinem Verhältnis steht.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben. Für ergänzende Fragen gibt Ihnen der Rechtsunterzeichnende (Tel. 044 258 82 80) gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Daniel Lehmann  
Direktor

Fürsprecher Heinrich Bütikofer  
Vizedirektor

Kopie

- Schweizerischer Gewerbeverband
- bauenschweiz
- Zentralvorstand SBV
- Sektionen und Fachgruppen des SBV
- Redaktion Schweizer Bauwirtschaft